Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Olympus Schweiz AG

Version Oktober 2025

1. Allgemeines

1.1. **Anwendungsbereich.** Die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Olympus Schweiz AG (nachfolgend "**ALZB**") gelten für alle Verträge, die den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen (nachfolgend "**Waren**") durch die Olympus Schweiz (nachfolgend "**Olympus**") an ihre Kunden (nachfolgend "**Besteller**") zum Gegenstand haben. Die ALZB gelten nur, wenn der Besteller kein Konsument ist.

1.2. **Ausschliesslichkeit.** Für die gesamte Geschäftsverbindung (einschliesslich künftiger Geschäfte, bei laufenden Geschäftsbeziehungen) gelten ausschliesslich diese ALZB. Entgegenstehende oder von diesen ALZB abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Bestellers werden von Olympus nicht anerkannt, es sei denn, Olympus stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis sowie diese ALZB gelten auch dann, wenn Olympus in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ALZB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.3. **Ergänzende Vereinbarungen.** Alle Vereinbarungen, die zwischen Olympus und dem Besteller zwecks Ausführung eines Geschäftes getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen. Individuelle Vereinbarungen (Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) mit dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. Olympus' schriftliche Bestätigung massgebend. Mit Ausnahme von Geschäftsführern, Prokuristen oder im Handelsregister eingetragenen kollektivunterschriftsberechtigten sind Olympus' Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

1.4. **Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen.** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.5. **Schriftform.** Soweit in diesen ALZB oder individuellen Vereinbarungen zwischen Olympus und dem Besteller die Schriftform vorausgesetzt wird, bedeutet "Schriftform" bzw. "schriftlich" *(*a) die eigenhändige Unterschrift oder (b) elektronische Signaturen, die über Adobe Sign, DocuSign oder vergleichbare E-Signatur-Dienste erzeugt werden. Die Übermittlung einer vollständigen eingescannten oder als PDF-Datei gespeicherten Kopie des unterzeichneten Dokuments per E-Mail oder über den verwendeten E-Signatur-Dienst ist ausreichend. Änderungen eines vereinbarten Schriftformerfordernisses bedürfen ebenfalls dieser Schriftform.

1.6. **Textform**. Soweit nicht zwingendes Recht oder eine besondere Regelung in diesen ALZB oder individuellen Vereinbarungen zwischen Olympus und dem Besteller – vgl. insbesondere die Ziffern 1.3 und 1.4 – eine strengere Form vorschreibt, bedürfen Mitteilungen der Textform; eine Übermittlung per E-Mail ist ausreichend. Eine Mitteilung gilt mit Zugang als wirksam. Sie gilt als zugegangen (a) im Zeitpunkt der Übergabe, wenn sie persönlich, per Einschreiben oder Kurier übermittelt wird, oder (b) im Zeitpunkt der Übermittlung, wenn sie per E-Mail versendet wird, wobei in beiden Fällen gilt: Erfolgt der Zugang ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten, gilt die Mitteilung als zu Beginn des nächsten Geschäftstags zugegangen.

2. Angebot, Auftrag

2.1. **Angebote.** Angebote von Olympus erfolgen stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2. **Vertragsschluss.** Verträge mit Olympus kommen grundsätzlich erst durch schriftliche Bestätigung von Olympus zustande, in jedem Falle jedoch durch den Beginn mit der Ausführung des Auftrags bzw. Lieferung der Ware. Massgebend für den Inhalt des Vertrags ist die Auftragsbestätigung von Olympus oder, falls eine solche nicht vorliegt, das Angebot von Olympus.

2.3. **Änderungen.** Olympus behält sich technische, konstruktive und gestalterische Änderungen, insbesondere Verbesserungen, auch nach Auftragsbestätigung vor, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

2.4. **Leistungs- bzw. Produktbeschreibungen.** Soweit eine als Leistungs- bzw. Produktbeschreibung bezeichnete Erklärung von Olympus vorliegt, werden dadurch die Eigenschaften bzw. Beschaffenheiten des Liefergegenstands abschliessend und umfassend

festgelegt. Solche Leistungs- bzw. Produktbeschreibungen sind nur annähernd massgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Die Übernahme einer Garantie ist bei derartigen Leistungsbeschreibungen, Abbildungen, Bezugnahmen auf DIN-/ISO-Normen etc. im Zweifel nicht anzunehmen. Im Zweifel sind insoweit nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen von Olympus über die Übernahme einer Garantie massgeblich.

2.5. **Rücktrittsvorbehalt nach Bonitätsprüfung.** Olympus behält sich vor, innerhalb von zehn (10) Tagen nach Vertragsschluss durch schriftliche Erklärung zurückzutreten, sollte Olympus im Rahmen einer vorgenommenen Bonitätsprüfung des Bestellers Kenntnis von Tatsachen erlangen, die die Bonität des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen und die vertragsgemässen Leistungen des Bestellers gefährden. Im Rahmen der Bonitätsprüfung ist Olympus berechtigt, Auskünfte (z. B. Bankauskunft, Kreditauskunft, Creditreform) einzuholen.

2.6. **Ursprungszeugnis.** Wird vom Besteller ein Ursprungszeugnis benötigt, so ist Olympus hierauf bereits bei Bestellung hinzuweisen. Olympus ist berechtigt, für den im Rahmen der Beantragung/Ausstellung eines Ursprungszeugnisses entstehenden (Mehr-)Aufwand dem Besteller eine Aufwandspauschale in Höhe von CHF 50,00 je Ursprungszeugnis zu berechnen.

3. Preise

3.1. **Netto-Preise.** Die Preise sind in CHF oder einer anderen vereinbarten Währung ohne Mehrwertsteuer angegeben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.

3.2. **Preisanpassungen.** Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Olympus zugrunde liegen und die Leistung von Olympus erst mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erbracht werden soll, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Listenpreise abzüglich eines ggf. vereinbarten Rabatts. Ferner behält sich Olympus das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Leistungstermin mehr als vier (4) Monate liegen und nach Abschluss des Vertrags Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten und die Preise nicht ausdrücklich als Festpreise vereinbart wurden. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 15 % des vereinbarten Preises ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus ist Olympus auch dann berechtigt, die Preise entsprechend zu ändern, wenn eine Leistungszeit von weniger als vier (4) Monaten vereinbart war, aber Olympus die Leistung Olympus aus Gründen, die dem Besteller zuzurechnen sind, erst mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erbringt. Dies gilt auch dann, wenn ausdrücklich Festpreise vereinbart wurden. Das Rücktrittsrecht des Bestellers ist in diesem Fall nicht anwendbar. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche von Olympus bleibt vorbehalten.

3.3. **Versand- und Verpackungskosten.** Die genannten Preise gelten - sofern nichts anderes vereinbart ist - ab Werk (EXW, Incoterms 2020) einschliesslich üblicher Verpackungskosten. Bei Unterschreitung eines Mindestbestellwertes von CHF 1000,00 wird ein Mindermengenzuschlag von CHF 10,00 berechnet. Für die Lieferung von Aufbereitungschemie berechnet Olympus einen Gefahrgutzuschlag in Höhe von CHF 79,00 je Liefergegenstand.

3.4. **Abrechnung gegenüber Kostenträgern.** Soweit der Besteller oder dessen (End-)Kunde als Leistungserbringer die Kosten für die Ware gesondert gegenüber Kostenträgern (Patienten, Versicherungen, gesetzlichen Krankenversicherungen, Kassenärztlichen Vereinigungen) abrechnet, weist Olympus auf die grundsätzliche Verpflichtung der Leistungserbringer hin, nur abrechnungsfähige Ware und die tatsächlich für die abrechnungsfähige Ware realisierten Preise bzw. Preisbestandteile gegenüber den Kostenträgern in Rechnung zu stellen. Insbesondere sind nicht abrechnungsfähige Preisbestandteile (z. B. für die Nutzung von Investitionsgütern) abzuziehen und erhaltene Vergünstigungen (z. B. Rückvergütungen, Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen oder rückvergütende Gewinnbeteiligungen) vollumfänglich an die Kostenträger weiterzuleiten.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. **Fälligkeit und Skonto.** Rechnungen sind spätestens an dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zu begleichen. Skontoabzug ist nicht zulässig, es sei denn, er wurde ausdrücklich vereinbart. Ist ein Skontoabzug mit dem jeweiligen Angebot/Vertrag oder in der jeweiligen Rechnung niedergelegt, so wird dieser nur insoweit

gewährt, als im Zeitpunkt des Zahlungseingangs kein fälliger Saldo zu Gunsten von Olympus bestehen bleibt. Bei Reparaturen und Ersatzteillieferungen ist ein Skontoabzug ausgeschlossen.

4.2. **Wirksamkeit der Zahlung.** Zahlungen gelten an dem Tage als geleistet, an dem Olympus über den Betrag verfügen kann.

4.3. **Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.** Dem Besteller stehen Verrechnungsrechte nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Olympus anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben zwingend gesetzlich vorgeschriebene Gegenrechte des Bestellers jedoch unberührt.

4.4. **Keine Verzinsung von Anzahlungen und Vorauszahlungen.** Anzahlungen oder Vorauszahlungen des Bestellers werden nicht verzinst.

4.5. **Weitergehende Rechte von Olympus.** Ungeachtet der in diesen ALZB aufgeführten Rechte bleiben Olympus die gesetzlichen Rechte aufgrund des Zahlungsverzuges und der Zahlungsfälligkeit erhalten. Gegen Olympus laufende Lieferfristen werden um die Dauer des Zahlungsverzugs verlängert.

4.6. **Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bei Verschlechterung der Vermögenssituation des Bestellers nach Vertragsschluss.** Werden nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation des Bestellers offenkundig zu Tage, wodurch die Bezahlung der offenen Forderungen von Olympus durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, so ist Olympus berechtigt, nach Wahl - ggf. unter Bestimmung einer angemessenen Frist - Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und, wenn der Besteller die Vorauszahlung bzw. die Sicherheitsleistung endgültig verweigert oder nach Fristsetzung nicht die Gegenleistung bewirkt bzw. Sicherheit geleistet hat, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann Olympus den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

5. Lieferung, Lieferzeit

5.1. **Lieferfristen.** Lieferfristen (Liefertermine) sind nur verbindlich, soweit sie von Olympus ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt sind. Im Übrigen handelt es sich um „circa“-Fristen.

5.2. **Einhaltung der Lieferfrist.** Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist oder, falls sich der Versand oder die Abholung aus Gründen verzögert, die Olympus nicht zu vertreten hat, wenn die Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

5.3. **Nichtverfügbarkeit der Leistung.** Sofern verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Olympus nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Olympus den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Olympus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und wird eine bereits vom Besteller erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von Olympus, wenn weder Olympus noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder Olympus im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

5.4. **Rücktrittsrecht des Bestellers bei Lieferverzug.** Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer Olympus gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt im Übrigen unberührt.

5.5. **Mitwirkungspflichten des Bestellers und Ersatz von Mehraufwendungen.** Der Besteller ist verpflichtet, die für die Lieferung der Ware erforderlichen Mitwirkungshandlungen auszuführen. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, wird z. B. der Versand, die Zustellung oder die Installation der Ware durch Umstände verzögert, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen (z. B. durch Verzögerungen bei der Fertigstellung der Räumlichkeiten des Bestellers, in denen die Ware installiert werden soll), ist Olympus berechtigt, angemessene Mehraufwendungen einschliesslich der entstehenden Lagerkosten ersetzt zu verlangen. Bei einer Lagerung durch Olympus betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Lieferung pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung

weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten. Insbesondere behält Olympus sich die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüchen vor, wenn der Besteller seinen Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nachkommt.

5.6. **Teillieferungen.** Teillieferungen sind zulässig, sofern diese für den Besteller zumutbar sind. Sofern die Teillieferungen selbständig nutzungsfähig sind, gelten sie für die Zahlungsfälligkeit als selbständige Lieferung.

5.7. **Eintritt des Lieferverzugs und pauschalierter Schadensersatz.** Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung des Bestellers erforderlich. Gerät Olympus in Lieferverzug, kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspäteten gelieferten Ware. Olympus bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein oder nur ein deutlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Versand, Verpackung

6.1. **Versandort.** Der Versand innerhalb der Schweiz erfolgt, falls nichts anderes vereinbart, von einem durch Olympus zu bestimmenden Ort. Die Ware wird in einer versand- und transportgerechten Verpackung bereitgestellt bzw. geliefert. Versandart und Verpackung stehen im pflichtgemässen Ermessen von Olympus.

6.2. **Versendungskauf.** Beim Versendungskauf trägt der Besteller die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Besteller gewünschten Transportversicherung.

6.3. **Verpackungskosten bei Kundendienstlieferungen.** Bei Kundendienstlieferungen (Ersatzteile, Reparatur-Geräte) wird die Verpackung gesondert berechnet.

7. Gefahrübergang und Abnahme

7.1. **Gefahrübergang.** Für alle Lieferungen einschliesslich etwaiger Rücksendungen trägt der Besteller die Gefahr, auch wenn frachtfreie, FOB- oder CIF-Lieferung (Incoterms 2020) vereinbart ist. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung das Lager von Olympus oder ein von Olympus unterhaltenes Drittlager verlässt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Olympus noch weitere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert, geht die Gefahr vom Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7.2. **Abnahme.** Auch wenn eine Abnahme vereinbart ist, bleiben die kaufrechtlichen Vorschriften für den Gefahrübergang massgeblich. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend, sofern in diesen ALZB nicht etwas Abweichendes geregelt ist. Ein Werk gilt jedenfalls dann als abgenommen, sofern Olympus dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines nicht nur unwesentlichen und tatsächlich bestehenden - bzw. zumindest aus objektiver Sicht naheliegenden - Mangels verweigert hat.

8. Installation der Ware

8.1. **Installation am Einsatzort.** Soweit die Installation der Ware durch Olympus geschuldet ist, wird Olympus oder ein von Olympus beauftragter Dritter die Installation der Ware am vereinbarten Einsatzort vornehmen. Voraussetzung für die Installation ist, dass die für den Anschluss des Geräts erforderlichen Anschlüsse vorhanden und frei zugänglich sind und die räumlichen Gegebenheiten beim Besteller eine Anlieferung und Installation ohne zusätzlichen Aufwand (etwa bauliche Veränderungen) oder zusätzliches Material (z.B. Verlängerungskabel) zulassen.

8.2. **Vorinstallierte Software.** Soweit die Ware vorinstallierte Software enthält, erfolgt die Installation der vorinstallierten Software vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen spätestens bei der Installation der Ware am vereinbarten Ort.

8.3. **Fälligkeit des Kaufpreises.** Sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, ist der gesamte Kaufpreis mit Rechnungstellung und Lieferung der Ware unabhängig von der Erbringung der geschuldeten Installationsleistungen zur Zahlung fällig.

8.4. **Mitwirkungsleistungen des Bestellers.** Der Besteller wird Olympus in angemessenem Umfang unterstützen, damit Olympus die geschuldeten Installationsleistungen erbringen kann. Sofern vereinbart ist, dass ein Teil oder der gesamte Kaufpreis erst nach Installation und Abnahme fällig wird, kann Olympus die Zahlung des vollständigen Kaufpreises einschliesslich des auf die Installation entfallenden Anteils dennoch bereits vor Installation und Abnahme verlangen, wenn der Besteller die geschuldeten Mitwirkungshandlungen trotz Fristsetzung seitens Olympus schuldhaft unterlässt. Weitere Rechte von Olympus bleiben vorbehalten.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. **Eigentumsvorbehalt.** Die Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Olympus gegen den Besteller zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, Eigentum von Olympus (Vorbehaltsware). Der Besteller hat Vorbehaltsware ordnungsgemäss zu lagern und auf seine Kosten ausreichend zu versichern.

9.2. **Weiterveräusserung der Vorbehaltsware.** Der Besteller ist zur Weiterveräusserung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemässen Geschäftsgangs berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die Sicherungsübereignung oder Verpfändung so wie jede andere Verfügung über die Vorbehaltsware, die den Sicherungszweck des Eigentumsvorbehalts vereitelt oder erschwert, ist dem Besteller untersagt. Wird die Vorbehaltsware von Dritten beim Besteller gepfändet oder bei sonstigen Eingriffen Dritter, hat dieser den pfändenden Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Olympus hinzuweisen und Olympus sofort unter Beifügung des Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Erklärung, die die Identität der gepfändeten Ware mit der gelieferten Vorbehaltsware bestätigt, schriftlich zu benachrichtigen. Die durch die Abwehr des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware entstehenden Kosten trägt der Besteller, falls die Intervention erfolgreich war und falls beim beklagten Dritten die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht worden ist.

9.3. **Umbildungen oder Verarbeitungen der Vorbehaltsware.** Etwaige Umbildungen oder Verarbeitungen der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für Olympus vor, ohne dass für Olympus daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Olympus nicht gehörenden Waren steht Olympus der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller im Falle der Verbindung oder Vermischung das Alleineigentum an der neuen Sache, weil die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind sich Olympus und der Besteller bereits jetzt einig, dass der Besteller Olympus im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Olympus nimmt diese Übertragung an. Das entstandene Allein- oder Miteigentum an einer Sache wird der Besteller unentgeltlich für Olympus verwahren. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

9.4. **Vorausabtretung bei Weiterveräusserung oder Vermietung der Vorbehaltsware.** Bei Weiterveräusserung oder Vermietung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt die ihm gegen seine Kunden aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung zustehenden Forderungen ab. Diese Abtretung nimmt Olympus an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren anderer Lieferanten unter Ausstellung einer Gesamtrechnung weiter veräussert oder vermietet, tritt der Besteller an Olympus den Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzinses ab, der auf die in der Gesamtrechnung enthaltene Vorbehaltsware entfällt. Der Besteller ist neben Olympus berechtigt, die an Olympus abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräusserung oder Vermietung einzuziehen. Olympus verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, keine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eintritt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.

9.5. **Keine anderweitige Verfügung über die abgetretenen Forderungen.** Der Besteller ist nicht befugt, über die abgetretenen Forderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Olympus in anderer Weise, z. B. durch Abtretung an Dritte (insbesondere an Finanzierungsinstitute), zu verfügen.

9.6. **Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall des Bestellers.** Für den Fall, dass der Besteller Olympus gegenüber in Zahlungsverzug gerät, fällige Wechsel oder Schecks wegen Verschuldens des Bestellers nicht eingelöst werden oder für den Fall, dass Zahlungseinstellung oder Überschuldung vorliegt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen. In diesem Falle hat der Besteller Olympus auf deren Verlangen ein Verzeichnis aller noch bei ihm vorhandenen, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie eine Liste der an Olympus abgetretenen Forderungen mit Namen, Adresse des Schuldners und Höhe der Forderungen auszuhändigen und alle sonstigen Angaben zu machen, die Olympus zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen hat der Besteller auf Verlangen von Olympus seinen Schuldnern die Abtretung der Forderungen an Olympus anzuzeigen. Olympus ist es gestattet, diese Anzeige gegenüber den Drittschuldnern selbst zu bewirken. Olympus ist ausserdem berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von Olympus stehenden Waren zur Verwertung und Tilgung der Restschuld zurückzuholen. Der Besteller ist verpflichtet, Olympus den Besitz an den Waren zu verschaffen und Olympus oder deren Beauftragten den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten. Das Herausgabeverlangen oder die Inbesitznahme der Ware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

9.7. **Freigabe von Sicherungen.** Auf Verlangen des Bestellers ist Olympus verpflichtet, Olympus zustehende Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von Olympus gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 % übersteigt.

9.8. **Unwirksamkeit des Eigentumsvorbehalts am Belegenheitsort der Ware.** Ist der vorgesehene Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so erklären sich Olympus und der Besteller bereits jetzt damit einverstanden, sich in diesem Fall über eine Regelung zu einigen, die dem Wesen des Eigentumsvorbehalts nach dem dann geltenden Recht am nächsten kommt. Sofern es dafür besonderer Voraussetzungen bedarf, erklärt sich der Besteller schon jetzt damit einverstanden, diese Voraussetzungen auf seine Kosten herbeizuführen.

10. Kompatibilität und Kombination von Produkten

10.1. **Kompatibilität.** Soweit in den mitgelieferten Bedienungsanleitungen (Systemchart) nicht ausdrücklich aufgeführt, trifft Olympus keine Aussage zur Kompatibilität der gelieferten Ware.

10.2. **Kombination von Produkten.** Eine Kombination von gelieferten Medizinprodukten und/oder Nicht-Medizinprodukten und/oder Produkten aus dem Bestand des Bestellers erfolgt ausschliesslich im Auftrag und auf Weisung des Bestellers. Ein Inverkehrbringen der Kombination nach Art. 22 VO (EU) 2017/745 (MDR) und vergleichbaren Bestimmungen und Gesetzen im Schweizer Recht durch Olympus findet nicht statt.

10.3. **Betreiberpflichten des Bestellers.** Der Besteller ist als Betreiber für den gefahrlosen Betrieb von Kombinationen verantwortlich. Der Besteller kann nach den medizinprodukterechtlichen Vorschriften insbesondere zu Prüfungen, Bewertungen und Erklärungen verpflichtet sein, bevor er eine Kombination von Produkten betreiben darf.

11. Vorinstallierte Software und SaaS-Softwaredienste

11.1. **Vorinstallierte Software.** Vorinstallierte Software bezeichnet Software, die gemäss den Angaben im Angebot bzw. der Produktbeschreibung dem Besteller mit der Ware zur Verfügung gestellt wird (z.B. Firmware, Betriebssysteme), einschliesslich von Olympus-Software und Software von Drittanbietern. Olympus-Software bezeichnet alle Software-Produkte, einschliesslich Software-as-a-Service-Produkte, cloudbasierte Softwarelösungen und dazugehörige Begleitmaterialien, die von Olympus als Anbieter der Software bereitgestellt werden. Software von Drittanbietern bezeichnet alle Software-Produkte, einschliesslich Software-as-a-Service-Produkte, cloudbasierte Softwarelösungen und dazugehörige Begleitmaterialien, die von einem Dritten oder vom Besteller bereitgestellt werden.

11.2. **Nutzungsrechte.** Soweit die Ware vorinstallierte Software enthält und sich aus anderweitigen Lizenzbedingungen nicht etwas anderes ergibt (vgl. insbesondere die Ziffern 11.3 und 11.4), räumt Olympus dem Besteller hinreichende, einfache und - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen - nicht übertragbare Nutzungsrechte an der jeweiligen vorinstallierten Software ein,

die dem Besteller eine vertragsgemässe Nutzung der vorinstallierten Software in Verbindung mit dem jeweiligen Gerät zu ermöglichen. Der Besteller ist nicht berechtigt, vorinstallierte Software an Dritte zu vermieten oder zu verleihen oder Unterlizenzen einzuräumen. Vorinstallierte Software darf nur zusammen mit dem zugehörigen Gerät weiterveräussert werden. Der Besteller darf Software im Übrigen nur an Dritte weiterveräussern, soweit dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als sie dem Besteller von Olympus eingeräumt wurden. Der Besteller darf bei einer Weiterveräusserung keine Kopie der Software behalten. Mehrfachlizenzen dürfen nur insgesamt weiterveräussert werden.

11.3. **Software-Updates.** Der Besteller ist verpflichtet, von Olympus oder Drittanbietern bereitgestellte Software-Updates, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Funktionalität und Kompatibilität der Ware dienen, unverzüglich nach Bereitstellung gemäss den Anweisungen von Olympus oder dem jeweiligen Drittanbieter zu installieren. Unterlässt der Besteller die sachgemässe Installation eines bereitgestellten Updates innerhalb einer angemessenen Frist, obwohl Olympus oder der jeweilige Drittanbieter ihn in geeigneter Weise über die Verfügbarkeit und Relevanz des Updates informiert hat, haftet Olympus nicht für daraus resultierende Mängel, Funktionsstörungen oder Schäden. Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass die technischen Voraussetzungen für die Installation der Updates erfüllt sind, sofern diese nicht ausdrücklich von Olympus oder dem jeweiligen Drittanbieter geschuldet sind.

11.4. **Nutzungsbedingungen für SaaS-Softwaredienste.** Sofern die Ware im Zusammenhang mit SaaS-Softwarediensten von Olympus nutzbar ist, gelten für die Nutzung der SaaS-Softwaredienste die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwaredienste von Olympus, die unter https://www.olympus-europa.com/company/en/terms-of-business/ abrufbar sind. Ohne die Nutzung der SaaS-Softwaredienste von Olympus ist eine Nutzung der Ware ggf. nicht im vollen Umfang möglich. Sofern es sich bei der vorinstallierten Olympus-Software nicht um SaaS-Softwaredienste handelt, gewährleistet Olympus, dass die vorinstallierte Olympus-Software den wesentlichen Punkten der Dokumentation entspricht.

11.5. **Nutzungsbedingungen für Software von Drittanbietern.** Sofern Software von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wird, können die Lizenz- und Gewährleistungsbedingungen des Dritten diesen ALZB vorgehen. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Lizenzbedingungen für die Software von Drittanbietern, wie sie im Angebot angegeben bzw. in Bezug genommen sind. Es obliegt dem Besteller, sich vor dem Abschluss des Kaufvertrags mit diesen Lizenzbedingungen vertraut zu machen.

11.6. **Installation von Software durch den Besteller.** Soweit der Besteller weitere Software auf dem Gerät installiert, deren Kompatibilität mit dem Gerät und der ggf. vorinstallierten Software nicht in der Produktbeschreibung bzw. der Gebrauchsanweisung vorgesehen ist, übernimmt Olympus vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen keine Gewährleistung oder Supportleistungen in Bezug auf diese Software.

12. Mängelhaftung

12.1. **Grundlagen der Mängelhaftung.** Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (inkl. Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Grundlage der Mängelhaftung ist im Hinblick auf die Beschaffenheit sowie die vorausgesetzte Verwendung der Ware die mit dem Besteller getroffene Vereinbarung; hierzu zählen auch sämtliche Produktbeschreibungen und Angaben in Verträgen oder Gebrauchsanleitungen sowie Informationen auf den Olympus Websites zu den Produkten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von Olympus öffentlich zugänglich gemacht waren. Bei Produkten mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet Olympus eine Bereitstellung oder Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies aus einer vertraglichen (Beschaffenheits-)Vereinbarung ergibt. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Verkäufers bei Endlieferung an einen Konsumenten.

12.2. **Untersuchungs- und Rügepflichten.** Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (Art. 201 OR) nachgekommen ist. Reklamationen wegen unvollständiger, unrichtiger oder mangelhafter Lieferung sind unverzüglich nach Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich gegenüber Olympus anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ablieferung beziehungsweise Feststellung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Vor einem

Einbau, einer Anbringung bzw. Installation hat der Besteller (auch vor Ablauf der vorstehenden Frist) seiner der Untersuchungs- und Rügepflicht nachzukommen. Andernfalls bestehen keine Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Aus- und Einbaukosten, sofern etwaige Mängel gelieferter Produkte erst nach Verarbeitung offenbar werden.

12.3. **Verjährung.** Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten. Beim Verkauf gebrauchter Produkte beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche sechs (6) Monate. Diese Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Olympus, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften gelten ferner für Mängelansprüche bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Nutzungsmöglichkeit des Liefergegenstandes wegen erforderlicher Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) entfällt. Durch die Nacherfüllung wird jedoch keine neue Verjährungsfrist in Gang gesetzt, es sei denn, die Nacherfüllung ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls als konkludentes Anerkenntnis einer Mängelbeseitigungspflicht anzusehen. Eine Nachbesserung setzt im Übrigen eine neue Verjährungsfrist nur in Gang, als es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

12.4. **Art und Weise der Nacherfüllung.** Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann Olympus nach seiner Wahl entweder Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten.

12.5. **Eigentum an ausgetauschte Bauteilen.** Ausgetauschte Bauteile, die im Rahmen einer Nachbesserung ersetzt werden, gehen in das Eigentum von Olympus über. Der Besteller hat keinen Anspruch gegen Olympus auf Herausgabe der ausgetauschten Bauteile.

12.6. **Zurückbehaltungsrechte.** Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere auch die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten; Olympus kann eine geschuldete Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis vom Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

12.7. **Umfang der Nacherfüllung.** Der Besteller hat Olympus hinreichend Gelegenheit und eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, sofern Olympus ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Olympus, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls trägt diese Kosten der Besteller bzw. kann Olympus die entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht dem vertraglich vereinbarten oder sich aus den Umständen ergebenden bestimmungsgemässen Gebrauch.

12.8. **Rücktritt und Minderung.** Für den Fall, dass Olympus eine angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne die Nacherfüllung vorzunehmen, oder diese verweigert, oder aber für den Fall, dass die Nacherfüllung fehl schlägt, steht dem Besteller das Recht des Rücktritts oder der Minderung zu.

12.9. **Ausschluss der Mängelhaftung bei unsachgemässen Eingriffen.** Bei unsachgemässen Instandsetzungen, Änderungen sowie unsachgemässem Einbau in eine andere Sache oder Anbringen an eine andere Sache, insbesondere bei Abweichen von Hinweisen, Einbauvorschriften, Normen und sonstigen Vorgaben, die von Olympus zur Verfügung gestellt worden sind oder Allgemeingültigkeit besitzen, durch den Besteller oder einen Dritten wird jede Mängelhaftung ausgeschlossen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Mangel nicht auf diesen Eingriff zurückzuführen ist.

12.10. **Ausschluss der Mängelhaftung bei natürlicher Abnutzung und vertraglich nicht vorausgesetzter Nutzung.** Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung. Sie gilt ferner nicht für solche Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Olympus übernimmt darüber hinaus keine Haftung für

Schäden, die durch die Verwendung von anderen als in der Gebrauchsanweisung angegebenen Prozesschemikalien entstehen (z. B. wegen Materialunverträglichkeit).

12.11. **Aufbereitung durch den Besteller.** Sofern dies nicht aufgrund des vorliegenden Mangels unmöglich oder unzumutbar ist, hat der Besteller Geräte, die zwecks Prüfung des Mangels, Nacherfüllung oder Rückabwicklung an Olympus übergeben werden, fachgerecht aufzubereiten. Sofern eine Aufbereitung im Einzelfall nicht möglich oder zumutbar ist, hat der Besteller Olympus entsprechend schriftlich zu informieren. Bei Geräten, die an Patienten eingesetzt wurden, die Träger von Creutzfeld-Jakob-Krankheit (CJK)-Erregern oder Ebola-Erregern sind oder bei denen der Kunde wusste oder hätte wissen müssen, dass ein erhöhtes Risiko besteht, Träger von CJK- oder Ebola-Erregern zu sein (Risikopatienten), oder Geräten, die in sonstiger Weise einer möglichen Kontamination mit CJK- oder Ebola-Erregern ausgesetzt wurden, hat der Besteller nach Wahl von Olympus rechtzeitig vor der Übergabe an Olympus auf eigene Kosten und Verantwortung nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts (RKI) aufzubereiten oder die Aufwendungen durch eine entsprechende Aufbereitung durch Olympus zu erstatten. Die wirksame Aufbereitung nach den Richtlinien des RKI hat der Besteller Olympus rechtzeitig vor der Übergabe des Gerätes an Olympus nachzuweisen. Unterlässt der Besteller die Aufbereitung oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Aufbereitung nicht ordnungsgemäss durchgeführt worden ist, hat der Besteller Olympus daraus resultierende zusätzliche Aufwendungen oder Schäden, einschliesslich von Folgeschäden (z. B. durch eine Kreuzkontamination) zu ersetzen.

12.12. **Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen.** Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Massgabe der Ziffer 13 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

12.13. **Batterien.** Die Mängelhaftung hinsichtlich beigelegter Batterien ist ausgeschlossen. Diese dienen nur Vorführzwecken und Funktionsprüfungen.

12.14. **Gewährleistung für SaaS-Softwaredienste und Software von Drittanbietern.** Soweit die Ware für die Nutzung von SaaS-Softwarediensten eingesetzt wird, gelten für die Gewährleistung mit Bezug auf die SaaS-Softwaredienste ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwaredienste von Olympus. Sofern es sich bei der vorinstallierten Software um Software von Drittanbietern handelt, gelten ausschliesslich die Gewährleistungsbedingungen der Drittanbieter einschliesslich etwaiger Updates und Supportleistungen.

13. Haftung

13.1. **Grundsatz.** Soweit sich aus diesen ALZB nichts Anderweitiges ergibt, haftet Olympus bei einer Verletzung von vertraglichen und ausservertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

13.2. **Haftungsbeschränkung.** Auf Schadensersatz haftet Olympus - gleich aus welchem Rechtsgrund - vollumfänglich bei rechtswidriger Absicht und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichtes Verschulden sowie für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

13.3. **Datenverlust.** Der Besteller ist verantwortlich für regelmässige und angemessene Datensicherungen und die Unterhaltung von redundanten Datenarchiven. Kommt es aufgrund einfacher Fahrlässigkeit von Olympus zu einem Datenverlust und ist die Wiederherstellung der Daten aufgrund einer fehlenden oder unzureichenden Datensicherung nicht möglich oder erheblich erschwert, so ist die Haftung von Olympus auf den Schaden beschränkt, der auch bei regelmässiger und ausreichender Datensicherung oder redundanter Datenarchivierung durch den Besteller entstanden wäre.

13.4. **Erfüllungsgehilfen.** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Olympus.

13.5. **Keine Beschränkung.** Die sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Olympus einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

13.6. **Rücktritts- und Kündigungsrechte des Bestellers.** Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn Olympus

die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers - insbes. gem. Art. 377 OR - ist ausgeschlossen.

14. Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche aus dem zwischen dem Besteller und Olympus bestehenden Vertragsverhältnis sowie Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Vorbehaltsware gegen den Schädiger oder dessen Versicherer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Olympus an Dritte abgetreten werden.

15. Ausfuhrkontrolle

15.1. **Einhaltung von aussenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen.** Die Ausfuhr bestimmter Güter, Informationen, Software und Dokumentation kann, z. B. aufgrund ihrer Art, ihres Verwendungszwecks oder Endverbleibs, der Genehmigung unterliegen. Der Besteller wird die für die Güter, Informationen, Software und Dokumentation einschlägigen aussenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Schweiz sowie der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der USA strikt beachten.

15.2. **Ausfuhrgenehmigungen.** Zur Befolgung der aussenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen der Schweiz sowie der Europäischen Union, ihrer Mitgliedsstaaten und der USA hat der Besteller die Verpflichtung, auf eigene Kosten vor der jeweiligen Ausfuhr der Güter, Informationen, Software und Dokumentation, die er von Olympus erhält, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und alle anderen erforderlichen Dokumente zu besorgen, sofern keine abweichenden Bestimmungen vereinbart wurden oder entgegenstehende zwingende rechtliche Vorgaben bestehen. Eine Ablehnung der Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatzforderungen geltend zu machen. Sofern aufgrund vertraglicher Bestimmungen oder zwingender gesetzlicher Vorgaben Olympus für die Einholung der Ausfuhrgenehmigung zuständig ist, gilt folgendes: Jede Annahme einer Bestellung durch Olympus erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle Ausfuhr- oder Wiederausfuhrgenehmigungen - die gesetzlich vorgeschrieben sind oder aus triftigem Grund von Olympus als erforderlich erachtet werden - von den zuständigen Genehmigungsbehörden für jede einzelne Lieferung erteilt werden.

15.3. **Informationsweitergabe- und Auskunftspflichten.** Der Besteller ist verpflichtet, alle Empfänger dieser Güter, Informationen, Software oder Dokumentation über das Erfordernis zu informieren, die Vorschriften der einschlägigen aussenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sofern für Prüfungen im Rahmen der Ausfuhrkontrolle erforderlich, wird der Besteller Olympus nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von Olympus gelieferten Güter, Informationen, Software und Dokumentation sowie diesbezügliche aussenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen übermitteln.

15.4. **Zurückbehaltungsrecht, Freistellungsverpflichtung und Schadens- und Aufwendungsersatz.** Soweit berechtigte Zweifel bestehen, dass der Besteller die aussenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen der Schweiz sowie der Europäischen Union, ihrer Mitgliedsstaaten und der USA einhält, hat Olympus das Recht, die Vertragserfüllung zu verweigern und Lieferungen einzustellen, bis der Besteller einen Nachweis erbringt, dass die einschlägigen aussenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Besteller stellt Olympus von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Olympus wegen der Nichtbeachtung aussenwirtschaftsrechtlicher Verpflichtungen durch den Besteller geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Olympus in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

16. Datenschutz

16.1. **Löschen von (personenbezogenen) Daten und Zurücksetzen auf Werkseinstellungen.** Bei einer Einsendung von Geräten im Rahmen der Geltendmachung von Mängelansprüchen oder im Rahmen von sonstigen Reparaturaufträgen ist der Kunde verpflichtet, vor der Einsendung alle auf dem Gerät gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen. Sofern bei Entgegennahme des Geräts von Olympus noch personenbezogenen Daten auf dem Gerät vorhanden sind, wird Olympus diese im Auftrag des Kunden löschen. Darüber hinaus behält sich Olympus vor, auch alle sonstigen Daten zu löschen und das Gerät vollständig auf die

Werkseinstellungen zurückzusetzen, wenn die auf einem Gerät gespeicherten Daten aus regulatorischen Gründen für die Durchführung der von Olympus geschuldeten Leistungen gelöscht werden müssen oder wenn die Datenlöschung bzw. das Zurücksetzen auf die Werkseinstellungen aus anderen Gründen erforderlich ist, um die geschuldeten Leistungen durchführen zu können (z. B. aus technischen Gründen).

16.2. **Unterstützung bei Ermittlungen und Untersuchungen.** Der Besteller unterstützt Olympus unentgeltlich bei allen Ermittlungen und Untersuchungen, die Olympus im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten durchführen oder an denen Olympus teilnehmen muss, wie z. B. bei der Bearbeitung von Beschwerden oder der Meldung möglicher unerwünschter Ereignisse. Zu diesem Zweck kann Olympus den Kunden auffordern, Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten über Mitarbeiter, Patienten oder Beauftragte des Kunden, an Olympus oder einen Dritten (z. B. Behörden) zu übermitteln. Olympus verarbeitet diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit seinem globalen Datenschutzhinweis für potenzielle unerwünschte Ereignisse (siehe https://www.olympus-global.com/privacy/adverse-event-reporting/).

17. Erfüllungsort und Ort der Nacherfüllung

Erfüllungsort ist Wallisellen, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde. Ort der Nacherfüllung ist der Erfüllungsort für die ursprünglich geschuldete Leistung von Olympus, wobei Olympus im Fall einer Reparatur im Rahmen der Nacherfüllung mangels abweichender Regelungen nach eigenem Ermessen entscheidet, ob die Nacherfüllung am bestimmungsgemässen Belegenheitsort der Ware oder bei Olympus durchgeführt wird.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

18.1. **Rechtswahl.** Diese ALZB sowie die im Rahmen dieser Bedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen schweizer Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) findet keine Anwendung.

18.2. **Gerichtsstand.** Für sämtliche Streitigkeiten wird bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen der Gerichtsstand Wallisellen vereinbart. Das gilt auch für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Bestellers nicht bekannt ist, im Ausland liegt oder dorthin verlegt wird.

18.3. **Alternativer Gerichtsstand.** Olympus ist auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.